

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Raumbach
vom: _____

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht ein Gemeindehaus öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Nutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2
Widmung

Das Gemeindehaus steht für private Feiern sowie Taufe, Konfirmation, Kommunion, Hochzeit, Jubiläum und Trauerfeier zur Verfügung. Es kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.

§ 3
Pflichten der Benutzer

- (1) Die Nutzung des Gemeindehauses muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs.
- (2) Bei jeder Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Bürger der Gemeinde erhalten gegenüber Vereinen und sonstigen Interessengruppen in jedem Fall Vorzug.
- (3) Dies gilt jedoch nicht bei der Kirmes. Für die Benutzung des Gemeindehauses stehen folgende Räume zur Verfügung: großer Saal, Küche und Toiletten sowie eine Kühlanlage.

§ 4
Nutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt pro Tag:

Gemeindesaal einschl. Küche	
Nutzung der Heizung	
Kühlanlage	

- (2) Ab dem zweiten Tag der Nutzung, gewährt die Ortsgemeinde einen Nachlass von 25 % auf die ursprüngliche Nutzungsgebühr.
- (3) Die Betriebskosten (Strom und Wasser) werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.
- (4) In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.
- (5) Die Nutzungsgebühr ist entsprechend der Zahlungsmodalitäten auf dem Gebührenbescheid an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.
- (6) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Reinigungspflicht

Von allen Nutzern wird erwartet, dass sie die genutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen der Stühle sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr von 150,- € an die Ortsgemeinde zu zahlen.

§ 6 Schadensersatz

Für alle Beschädigungen haftet der Nutzer in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

§ 7 Hausrecht

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den/die Ortsbürgermeister/-in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

Alle Nutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Gemeindehaus einschließlich der Zugänge entstehen.

§ 9 Kirmes

Wird die Kirmes von einem Verein oder sonstigen Institution im Gemeindehaus abgehalten, wird die Nutzungsgebühr bei Bedarf durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 11.05.2005 außer Kraft.

Raumbach, den _____

(Jürgen Soffel) Ortsbürgermeister